



STATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Solawi Setzhouz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Münsingen.

Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich offen, neutral und dient einem gemeinnützigen Anliegen.

2. Ziel und Zweck

Der Verein schafft Synergien zwischen Menschen, die gemeinsam mit Fachpersonen ein Stück Land bewirtschaften, um Lebensmittel für den eigenen Bedarf zu produzieren.

Aufwand, Kosten und Ertrag werden durch die Mitglieder geteilt.

Der Verein setzt sich zudem ein für

- kooperative und faire Zusammenarbeitsformen bei der Erzeugung von Lebensmitteln, auf deren Weg zu den Verbraucher:innen,
- regionale, kleinräumige, ressourceneffiziente, umweltschonende und biologische Erzeugung von Nahrungsmitteln,
- Kultur von Konsent suchender Kommunikation und gegenseitiger Wertschätzung,
- solidarische Landwirtschaft.

3. Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus seinen Mitgliedern zusammen.

1. Aktiv-Mitglieder
2. Genuss-Mitglieder
3. Gönner:innen

3.1. Aktiv-Mitglieder

Die Aktiv-Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen mit dem Einreichen des Beitrittsformulars offen, die sich für den Vereinszweck engagieren

und bereit sind, Arbeitseinsätze zu leisten. Jedes Aktiv-Mitglied trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten zum Gelingen des Vereins bei.

Alle Aktiv-Mitglieder erwerben bei Eintritt in den Verein mindestens einen Investitionsbeitrag, dessen Höhe an der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft. Der Austritt kann mit einer schriftlichen Kündigung drei Monate im Voraus auf Ende eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) erklärt werden.

Es liegt im Ermessen des Vorstands, Gesuche auf vorzeitigen Austritt zu bewilligen.

Die Mitgliedschaft erlischt auch durch den Tod einer natürlichen Person, bzw. der Auflösung einer juristischen Person. Wer austritt, hat Anspruch auf Rückzahlung der Investitionsbeiträge, sobald die Vereinsfinanzen dies zulassen.

Mitglieder welche den Zweck des Vereins gefährden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Die Mitglieder haben die Möglichkeit sich entsprechend ihrer Fähigkeiten und Interessen in Arbeitsgruppen aktiv am Vereinsleben zu beteiligen und so die Vereinsstruktur mitzugestalten.

3.2. Genuss-Mitglieder

Die Genuss-Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen mit dem Einreichen des Beitrittsformulars offen, die ein Gemüseabo beziehen wollen *ohne Arbeitseinsätze* zu leisten.

Alle Genuss-Mitglieder erwerben bei Eintritt in den Verein mindestens einen Investitionsbeitrag, dessen Höhe an der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Sie bezahlen ausserdem jährlich einen Aufpreis auf den Deckungsbeitrag für die Betriebskosten.

Des Weiteren gelten dieselben Bestimmungen wie bei der Aktiv-Mitgliedschaft.

3.3. Gönner:innen

Gönner:in kann jede Person werden, die sich für den Verein Setz Houz interessiert und sich bereit erklärt, einen Gönner:innen-Beitrag zu leisten. Sie erhält aktuelle Informationen, wird zur Hauptversammlung eingeladen und hat eine beratende Stimme.

4. Organe

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Arbeitsgruppen
4. Die Rechnungsprüfung

4.1. Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Sie wird vom Vorstand 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden einberufen.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens fünf Tage vor der Hauptversammlung schriftlich eingegeben werden.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder durch ein Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse im allgemeinen mit dem einfachen Mehr, die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins erfordern 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Der Präsidentin / dem Präsidenten steht bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand geleitet.

4.1.1. Aufgaben der Hauptversammlung

- Abnahme des Protokolls der letzten HV
- Abnahme der Jahresberichte vom Vorstand
- Finanzen:
 - Genehmigung von Bilanz / Erfolgsrechnung und Budget des Vereins
 - Festsetzung des Preises der Investitionsbeiträge, des Deckungsbeitrags für die Betriebskosten (Abokosten), des Aufpreises für Genuss-Mitglieder und des Gönner:innen-Beitrags
 - Festlegen der Lohnsumme für die Gärtner:innen
- Wahlen:
 - Vorstand
 - Rechnungsprüfung
 - Gärtner:innen
- Genehmigung des Betriebs Reglements
- Änderung und Festsetzung der Statuten
- Auflösung des Vereins

4.2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Menschen und wird an der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt, wobei die Wiederwahl möglich ist.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt die zeichnungsberechtigten Mitglieder. Die Sitzungen werden protokolliert, die Protokolle sind allen Vereinsmitgliedern zugänglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Er hat eine Verfügungskompetenz im Rahmen der budgetierten Ausgaben sowie von Fr. 1500.– pro ausserordentlicher Auslage. Für höhere Beträge ist die Zustimmung der Hauptversammlung erforderlich.

4.2.1. Aufgaben des Vorstands

- Verantwortlich für das Einhalten der Statuten
- Verantwortlich für den Vollzug der gefassten Vereinsbeschlüsse
- Kommunikation nach innen und nach aussen
- Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern
- Führen der Mitgliederverwaltung (Eintritte, Austritte, Dispensen)
- Führen der Vereinsfinanzen mit Buchhaltung
- Führen der rechtsgültigen Unterschriften
- Koordination der Arbeitsgruppen
- Erstellung des Betriebs Reglements
- Einberufung, Organisation und Leitung der Hauptversammlung

4.3. Die Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen entstehen entweder aus eigener Initiative der Mitglieder oder werden durch den Vorstand veranlasst. Die Arbeitsgruppen kümmern sich um spezifische Arbeiten, Themen und Interessen. Sie arbeiten eng mit dem Vorstand zusammen. Die Arbeitsgruppen und der Vorstand planen gemeinsam den regelmässigen Austausch zur Evaluation der Arbeiten und Festlegung der Ziele.

4.4. Die Rechnungsprüfung (Revision)

Für die Prüfung der Rechnung werden jeweils für die Dauer von drei Jahren, zwei geeignete Mitglieder aus dem Verein von der Hauptversammlung gewählt (versetztes Wahljahr). Die Amtsdauer der Ersatzrevisorin / des Ersatzrevisors beträgt ebenfalls drei Jahre.

Die Revisor:innen prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

4.5. Die Gärtner:innen

Die Leitung der Landbewirtschaftung (Sortenauswahl, Anbauplanung, Aussaat, Pflege und Ernte des Gemüses) wird professionellen Gärtner:innen übertragen. Die Anstellungsbedingungen werden in einem separaten Vertrag geregelt. Die Gärtner:innen sind verpflichtet, die vertraglichen Abmachungen einzuhalten, das Gedeihen der Kulturen mit allen Kräften zu fördern und die Aktiv-Mitglieder bei ihren Arbeitseinsätzen gewissenhaft anzuleiten. Sie werden jährlich an der Hauptversammlung gewählt. Die Gärtner:innen können Mitglied sein im Verein, es besteht aber keine Voraussetzung.

5. Finanzen (Mittel)

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus

- Kapital aus den Investitionsbeiträgen,
- Betriebskosten Deckungsbeiträge (Abo Kosten) der Mitglieder, die Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung neu festgelegt und genehmigt,
- Darlehen und Schenkungen, sowie Fördergelder (z.B. von Stiftungen, Gemeinden)
- Verkauf von überschüssigen Erträgen aus dem Gemüseanbau
- Erlös aus Veranstaltungen und Aktivitäten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Die Buchhaltung ist für alle Vereinsmitglieder jederzeit einsehbar. Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

6. Versicherung

Es ist eine Betriebshaftpflicht-Versicherung abzuschliessen.

6. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch eine 2/3-Mehrheit der Hauptversammlung beschlossen werden.

Kommt es zu einer Auflösung des Vereins, werden zuerst die Schulden getilgt. Anschliessend werden die Investitionsbeiträge bis zum Nominalwert zurückerstattet.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand organisiert die Vereinsauflösung.

7. Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15. September 2020 genehmigt und an der Hauptversammlung vom 1. Mai 2022 geändert.